

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Beibehaltung der Heizölsteuer zur Stützung des Steinkohlenbergbaus, Finanzierung energiepolitischer Maßnahmen des Bundes, Senkung der Öleinfuhren und des Leistungsbilanzdefizits.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung der Heizölsteuer.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine;

erwartete Steuereinnahmen ab 1982 900 Millionen DM jährlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 523 22 – Mi 12/81

Bonn, den 21. September 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 28. August 1981 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf und die Gegenäußerung der Bundesregierung werden unverzüglich nachgereicht werden.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1981“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 1981“ und „ab 1. Januar 1982 unversteuert“ gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung**Allgemeines**

Der Entwurf sieht vor, die Befristung der Heizölsteuer aufzuheben.

Die Heizölsteuer gehört seit 1960 zum energiepolitischen Instrumentarium der Bundesregierung. Ursprünglich sollte sie vor allem der Verdrängung einheimischer Kohle durch Öl entgegenwirken. Der weitere Zweck, die Ausgaben des Bundes für den Steinkohlenbergbau und andere Maßnahmen der Energiepolitik zu finanzieren, hat im Laufe des Jahres wachsende Bedeutung gewonnen.

Diese energie- und haushaltspolitischen Funktionen der Heizölsteuer haben durch das Erfordernis, die Öleinfuhren und damit das Leistungsbilanzdefizit zu vermindern, eine zusätzliche Bedeutung erlangt. Der Heizölverbrauch macht rund 50 v. H. des gesamten Mineralölverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland aus.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Probleme, die das Öl heute aufwirft, zeitlich begrenzt sind, und deshalb nicht zweckmäßig, die Heizölsteuer erneut zu befristen.

Aus der Heizölsteuer sind 1980 rund 1,08 Mrd. DM aufgekommen. Ihr diesjähriges Aufkommen wird auf 950 Millionen DM geschätzt, ab 1982 auf 900 Millionen DM.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Das Preisniveau, besonders das der Verbraucherpreise, wird unverändert bleiben, soweit der Markt nicht aus anderen Gründen zu Änderungen führt.

Im einzelnen

Artikel 1 Nr. 1 hebt die Befristung der Besteuerung von Heizölsubstitutionsprodukten wie Bitumen, Reinigungsextrakten, halbfesten und festen Kohlenwasserstoffen auf, **Artikel 1 Nr. 2** die Befristung für die Besteuerung der Heizöle.

Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten am 1. Januar 1982.